

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 28/81B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nechama J. [REDACTED],

D. H. [REDACTED] Str. 13, B.-J., Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] I, Köln -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z. [REDACTED]straße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Mai 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Wie die Beschwerdeführerin nicht verkennt, folgt das Berufungsgericht der Rechtsprechung des Senats (RzW 1980, 21 Nr. 12; Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 62/79 - zur Veröffentlichung bestimmt und ständig), daß ein Vertrauen in die Weitergeltung des § 150 BEG aF nicht schon deshalb schutzwürdig ist, weil am 26. Mai 1965 die Möglichkeit einer Nachmeldung bestand. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung nicht beanstandet (Beschluß vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80).

Mai

Dr. Lang